

Treffen mit Alex Mathis (CEO), Mara Carbone (Leiterin Immobilien & Dienste), Gemeinde Ebikon und Fred Dätwyler, Rita Lehnert, Heidi Koch (Vorstand HFE) am 11.08.2017 betreffend Hundefreilaufzone

Alex Mathis betont gleich zu Beginn, er sei ergebnisoffen. Wir betonen, dass eine Lösung umso erfolgversprechender ist, je genauer das zugrundeliegende Problem erkannt ist. Dies ist aber bisher nicht der Fall, denn seit einem Jahr benutzt die Gemeinde nur den Begriff „prekäre Vorfälle“, die das Aufstellen der Hundeverbotstafeln auf dem Gebiet „Risch“ veranlasst hätten, ohne genauere Angaben zu machen.

Mara Carbone berichtet vom **Gespräch mit dem Luzerner Stadtgärtner Toni Suter**, seinen Erfahrungen mit dem Pilotprojekt „Freilaufzone Churchill-Quai“ und dem Angebot, Ebikon zu helfen, allerdings erst dann, wenn ein Grundstück bekannt sei. Die Gemeinde hätte inzwischen Abklärungen zu Grundstücken im Gemeindebesitz durchgeführt, die aber nicht infrage kämen, da sie in der Landwirtschaftszone liegen würden bzw. weil eines zu steil sei.

Wir erhalten die Hausaufgabe, unsererseits **weitere Grundstücke, auch ausserhalb Ebikons, zu suchen** und abzuklären, ob deren Eigentümer uns diese für einen Hundefreilauf anbieten würden. Wir erklären, dass nur das „Risch“ die meisten Forderungen an eine solche Nutzung erfülle und dass es sich ja über 20 Jahre lang bereits bewährt habe, sogar mit Billigung der Gemeinde: Früher waren dort «Hundeknigge-Tafeln» aufgestellt.

Die Gemeinde bleibe bei ihrem „Nein“ für dieses Gebiet. Erneut nach den Vorfällen gefragt, teilt Mara Carbone mit, es sei ein Kind von einem Hund angegriffen worden, und noch weiteres sei passiert, auch Jogger hätten sich beschwert über Belästigungen durch Hunde. Uns ist keine entsprechende Berichterstattung bekanntgeworden. **Vorfälle mit Hund** sind meldepflichtig und müssten dem Kantonstierarzt angezeigt werden. Sollte diese Aussage zutreffen, wäre aber die von uns angebotene **Aufklärungsarbeit** weitaus zielführender als das Hundeverbot. Von Anfang an haben wir das Thema „Kind und Hund“ in unsere Vereinsaktivität aufgenommen und der Gemeinde entsprechende Mitarbeit angeboten. Leider wird unser Angebot für eine Zusammenarbeit von der Gemeinde weiterhin nicht angenommen, auch nicht zur Ergänzung der fehlenden Fachkompetenz als «Hundeexperten».

Die **Argumente vonseiten Tierschutz** sprechen ebenfalls für einen Freilauf, weil damit eine Vielzahl von Verhaltensproblemen beim Hund verringert werden und ein normales Sozialverhalten erlernt werden kann. Wo soll ein Hund auf Gemeindegebiet, noch dazu von April bis Juli

(Leinenpflicht im Wald) eine Möglichkeit für Freilauf finden, zumal sich die Situation mit weiterer Überbauung, noch mehr Einwohnern mit noch mehr Hunden, weiter verschärfen wird? Ist es nicht sinnvoller, mit Schaffung einer (oder gar weiterer) Hundefreilaufzonen auf einem definierten Areal die übrigen Gebiete von Konflikten zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern zu entlasten?

Stattdessen verweist Mara Carbone auf die **Gesetzeslage**, die angeblich keine Ausscheidung einer Hundefreilaufzone auf dem „Risch“ erlaube: Diese Fläche sei in zwei Bereiche aufgeteilt, wobei dem sogenannten «Sportfeld» (Grundstück Nr. 259) die Nutzung „Sport und Kultur“ zugewiesen und somit eine Hundewiese nicht erlaubt sei, im Bereich des alten Do-it-yourself aber möglich. Ist die Beschäftigung mit einem Hund nicht als Sport anzusehen? Fällt aber die Nutzung des Spielplatzes im «Sportfeld Risch» am Platzanfang unter den Begriff «Sport»?

Tatsache ist, dass das gesamte Grundstück Nr. 259, Flurname «Risch» im aktuellen rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement (BZR) der **Zone für Sport- und Freizeitanlagen** (SpF) zugeordnet ist! Ob nun Hundesport oder Freizeitbeschäftigung mit Hund – ein Hundefreilauf stellt auf jeden Fall keine Zweckentfremdung dar.

Entsprechend Art. 46 BZR kann der Gemeinderat **Ausnahmen** von den Vorschriften des Reglements in Ergänzung von § 37 PBG bewilligen, wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde oder für öffentliche und im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen.

Wir werden den Gemeinderat um eine solche Bewilligung bitten. Möglichst viele Unterstützer helfen uns, das öffentliche Interesse zu belegen. Wir danken herzlich für Ihre Unterschrift!

Glossar:

BZR=Bau und Zonen Reglement, der Gemeinde

PBG=Planungs- und Bau-Gesetz, des Kantons